

Kalkulation Bundestraßen						
Erträge	2023				Prognose	Erläuterung
Auflösung SOPO	0,00				0,00	
Kosten						
Unterhaltungskosten						
2022	2023	2024	Plan 2025	Prognose		
2.753,66	2.753,66	2.753,66	2.753,66	3.000,00	89 x 13 € x 2 + 19%	
Verwaltungskosten						
2022	2023	2024	Plan 2025	Prognose		
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
kalkulatorische Kosten						
2023				Prognose		
kalkulatorische Zinsen	0,00			0,00		
AfA	0,00			0,00	Anlage 3	
Gesamtkosten Prognose				3.000,00		
Defizit				3.000,00	zu deckendes Defizit	

Bundesstraße	Straßenflächen Bundestraßen					Anzahl Schächte
	Länge [m]	Breite [m]	Belag	reale Fläche m²		
Frankfurter Chaussee	935	6 Asphalt	6 Asphalt	5.610,00		59
Krügersdorfer Chaussee	390	6 Asphalt	6 Asphalt	2.340,00		12
Friedländer Chaussee	2080	6 Asphalt	6 Asphalt	12.480,00		18
reale Fläche Gesamt				20.430,00		89
Art der angeschlossenen Fläche	reale Fläche m²	Abflussbeiwert	relevante Fläche			
Asphalt	20.430,00	0,90	18.387,00			
Gebührensatz: (Gesamtkosten/Gebührenrelevante Fläche)						
	3.000,00 €					
	18.387,00 m²					
	0,163 €/m²					
Art der Fläche	Abflussbeiwert	Rechenwert	neue Gebühr	reale Fläche	Gebührenaufkommen	
Asphalt	0,90	0,163	0,147	20.430,00	3.000	



Die Kartendarstellung wurde aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet. Korrektheit, Vollständigkeit und Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Gezeigte Inhalte dienen ausschließlich der Information und besitzen keine Rechtsverbindlichkeit. Kartendarstellungen, die auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters des Landes Brandenburg basieren, ersetzen nicht den amtlichen Nachweis. Dieser ist bei den zuständigen Stellen erhältlich. Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33 bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89). Kartendarstellung ist genordet.

© Stadt Beeskow | © GeoBasis-DE/LGB 2025, dl-de/by-2-0



Die Kartendarstellung wurde aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet. Korrektheit, Vollständigkeit und Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Gezeigte Inhalte dienen ausschließlich der Information und besitzen keine Rechtsverbindlichkeit. Kartendarstellungen, die auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters des Landes Brandenburg basieren, ersetzen nicht den amtlichen Nachweis. Dieser ist bei den zuständigen Stellen erhältlich. Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33 bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89). Kartendarstellung ist genordet.

© Stadt Beeskow | © GeoBasis-DE/LGB 2025, dl-de/by-2-0



Die Kartendarstellung wurde aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet. Korrektheit, Vollständigkeit und Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Gezeigte Inhalte dienen ausschließlich der Information und besitzen keine Rechtsverbindlichkeit. Kartendarstellungen, die auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters des Landes Brandenburg basieren, ersetzen nicht den amtlichen Nachweis. Dieser ist bei den zuständigen Stellen erhältlich. Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33 bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89). Kartendarstellung ist genordet.

Berlin

Durch Art. 43 der Verordnung zur Anpassung von Formvorschriften im Berliner Landesrecht vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) wurde die Indirekteinleiterverordnung vom 1. April 2005 (GVBl. S. 224) zum 20. September 2020 in § 3 Abs. 3 Satz 1 geändert. Künftig kann der Antrag auf Genehmigung der Abwassereinleitung – mindestens drei Monate vor Beginn der Einleitung – beim örtlich zuständigen Bezirksamt nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch gestellt werden.

Hamburg

Artikel 54 der Anordnung zur Änderung von Zuständigkeitsanordnungen aus Anlass der Neustrukturierung der Behörden 2020 vom 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089), rückwirkend in Kraft getreten am 1. Juli 2020, führte zu Ressortanpassungen in Abschnitt I Abs. 1 sowie in den Abschnitten V, VI, VII und VIII der Anordnung über Zuständigkeiten für die Abwasserbeseitigung vom 27. Juli 2010 (Amtl. Anz. S. 1305).

Ihre Ansprechpartnerin**RAin Dagmar Holz**

Tel.: +49 211 981-4715

E-Mail: dagmar.holz@de.pwc.com

Niederschlagswassergebühren für Ortsdurchfahrten von Landesstraßen

Die nach niedersächsischem Landesrecht grundsätzlich zulässige Erhebung von Niederschlagswassergebühren für die befestigten Flächen der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen setzt nach dem Beschluss des Niedersächsischen OVG vom 20. Mai 2020 – 9 LC 138/17 – (www.rechtsprechung.niedersachsen.de) voraus, dass der jeweilige Einrichtungszweck die Entwässerung von Straßenflächen umfasst und die Straßenentwässerung bei der Kalkulation des Gebührensatzes in der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der befestigten Flächen berücksichtigt wird.

Das Land Niedersachsen wandte sich im Streitfall als Kläger gegen die Festsetzung einer Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2015 für Niederschlagswasser, das von den Flächen verschiedener Ortsdurchfahrten von Landesstraßen in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Beklagten gelangt.

Eine satzungsgemäße Heranziehung zu Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme einer kommunalen öffentlichen Einrichtung für das Ableiten und die Beseitigung des auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers ist, wie das Obergerverwaltungsgericht feststellt, nach niedersächsischem Landesrecht grundsätzlich zulässig. Anders als die Kommunalabgaben- oder Straßengesetze anderer Bundesländer enthalte das niedersächsische Landesrecht keine Vorschriften, nach denen die Erhebung von Gebühren generell oder jedenfalls im Fall einer Kostenbeteiligung des Straßenbaulasträgers an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung für die von der Gemeinde eingerichteten Abwasseranlage kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Regelungen im Niedersächsischen Straßengesetz

Auch die im Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) geregelte Straßenbaulast stehe der Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme einer kommunalen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung auf der Grundlage einer kommunalen Gebührensatzung nicht entgegen. Eine satzungsrechtlich normierte Gebührenpflicht greife nicht unzulässig in die Straßenbaulast ein. In Bezug auf die hier allein verfahrensgegenständlichen Ortsdurchfahrten von Landesstraßen im Gemeindegebiet der Beklagten gälten landesrechtlich folgende Regelungen: Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 NStrG sei eine Ortsdurchfahrt ein Teil einer Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liege und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sei. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gehörten ausdrücklich (§ 47 Nr. 1 NStrG) nicht zu den Gemeindestraßen, für die nach § 48 NStrG die Gemeinden Trägerinnen der Straßenbaulast seien. Der Kläger sei für die hier in Rede stehenden Ortsdurchfahrten – als Teile der Landesstraßen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 NStrG) – gemäß der allgemeinen Regelung für Landesstraßen in § 43 Abs. 1 Satz 1 NStrG Träger der Straßenbaulast.

Danach obliege die Straßenbaulast für die bescheidgegenständlichen Ortsdurchfahrten dem Kläger. Sie erstrecke sich gem. § 43 Abs. 5 NStrG indes nicht auf Gehwege und Parkplätze, für die die Gemeinden Trägerinnen der Straßenbaulast (§ 49 Satz 1 NStrG) seien. Die Straßenbaulast des Klägers für die Ortsdurchfahrten beziehe sich danach u.a. auf den verbleibenden Teil des Straßenkörpers einschließlich etwa der Straßendecke und der Entwässerungsanlagen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG).

Umfang der Straßenbaulast

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NStrG umfasse die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast hätten nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügten (§ 9 Abs.

1 Satz 2 NStrG). Um die Straße in einem die gefahrlose Benutzung ermöglichenden Zustand zu erhalten, müsse u.a. das Niederschlagswasser abgeführt werden. Die Entwässerungspflicht der Straßen ergebe sich daher bereits aus den entsprechenden straßenrechtlichen Regeln zur Straßenbaulast in § 9 NStrG. Es handele sich insoweit um eine „andere Rechtsvorschrift“ i.S. des § 96 Abs. 3 Nr. 2 NWG, nach der zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der nach Wasserrecht (§ 96 Abs. 1 Satz 1 NWG) abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet seien. Mit hin bewirke § 9 NStrG insoweit – gleichzeitig – eine besondere Aufgabenzuweisung an den Straßenbaulastträger für die Abwasserbeseitigung. Sie führe im Ergebnis dazu, dass die Gemeinden in Niedersachsen für das auf den in der Straßenbaulast anderer Träger stehenden Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser nicht beseitigungspflichtig seien und von ihnen daher u.a. nicht erwartet werden könne, dass sie auch entsprechende Einrichtungen zur Beseitigung des auf den Straßenflächen anderer Straßenbaulastträger anfallenden Niederschlagswassers vorhielten. Gleichzeitig könne der Straßenbaulastträger als wasserrechtlich Beseitigungspflichtiger für das Straßenoberflächenwasser in dieser Konstellation nicht dazu verpflichtet werden, eine gemeindliche Kanalisation zu benutzen.

Beseitigung des Niederschlagswassers

Für die streitgegenständlichen Strecken der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen sei der Kläger als straßenrechtlich entwässerungspflichtiger Straßenbaulastträger (§ 43 Abs. 1 Satz 1 NStrG) danach gem. § 96 Abs. 3 Nr. 2 NWG i.V. mit § 9 NStrG zugleich wasserrechtlich Abwasserbeseitigungspflichtiger für die in seiner Straßenbaulast stehenden Straßenbestandteile. Die Entscheidung über das „Ob“ und das „Wie“ der im Rahmen der Straßenbaulast und der Abwasserbeseitigungspflicht zu bewältigenden Beseitigung des Niederschlagswassers obliege dem jeweils zuständigen Hoheitsträger, dem es unbenommen bleibe, in eigener Zuständigkeit für die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers zu sorgen und hierfür eigene Anlagen zu bauen und zu unterhalten oder statt dessen – in Absprache mit der Gemeinde – eine vorhandene kommunale Kanalisation zu benutzen; denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts könne der umfassende Sachaufgabe der Straßenbaulast durch vielerlei Maßnahmen entsprochen werden, so dass der Weg der Erfüllung der Bau- und Unterhaltungspflichten des Baulastträgers also nicht durch die Aufgabe vorbestimmt sei.

Erfülle der Straßenbaulastträger seine sich aus § 96 Abs. 3 Nr. 2 NWG i.V. mit § 9 Abs. 1 Satz 1 NStrG ergebende Beseitigungspflicht für das auf den Fahrbahnen anfallende Niederschlagswasser unter Nutzung gemeindlicher Entwässerungsanlagen, sei eine Gebührenpflicht im Rahmen des örtlichen Satzungsrechts die unmittelbare Folge seiner Entscheidung,

auf eine eigene Oberflächenentwässerung zu verzichten, und nicht eine unmittelbare Folge der Straßenbaulast bzw. Abwasserbeseitigungspflicht. Die Straßenbaulast stehe somit auch in Verbindung mit der landeswasserrechtlichen Abwasserbeseitigungspflicht nicht im Widerspruch zu einer Erhebung von Gebühren für die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen auf der Grundlage einer kommunalen Gebührensatzung. Die Gebührenpflicht greife dann nicht unzulässig in die Straßenbaulast ein.

Im Streitfall keine satzungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage

Indes stelle sich die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr durch die Beklagte für das von den Straßenflächen der Ortsdurchfahrten herrührende Niederschlagswasser als rechtswidrig dar, weil der Bescheid vom 1. Dezember 2015 nicht auf eine satzungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage gestützt werden könne. Die im Jahr 2015 geltenden Abwasserabgabensatzungen der Beklagten böten keine wirksame satzungsrechtliche Grundlage für die Festsetzung von Niederschlagswassergebühren gegenüber dem Kläger für die Beseitigung des von den bezeichneten Straßengrundstücken herrührenden Niederschlagswassers, weil der kalkulierte Gebührensatz sich nur auf die Entwässerung angeschlossener Grundstücke beziehe, die Beseitigung des Straßenoberflächenwassers jedoch nicht erfasse.

Unabhängig davon sei der Bescheid aber auch aus anderen Gründen rechtswidrig und aufzuheben. Selbst wenn die Abwasserabgabensatzungen der Beklagten auch für die Straßenoberflächenentwässerung Anwendung fänden, stellte sich die im Bescheid vorgenommene Gebührenfestsetzung gegenüber dem Kläger als rechtswidrig dar. Zwar könnten entgegen der Auffassung des Klägers auch Straßengrundstücke zu den satzungsgemäß bestimmten gebührenpflichtigen Grundstücken gehören; allerdings wäre die Gebührenfestsetzung im Hinblick auf die meisten der im Bescheid bezeichneten Straßengrundstücke schon mangels hinreichender Bestimmtheit rechtswidrig. Die Festsetzung von Niederschlagswassergebühren für die befestigten Flächen von Ortsdurchfahrten mehrerer Landesstraßen sei zu unbestimmt, wenn der Bescheid nicht erkennen lasse, welche befestigte Grundstücksfläche für jedes Buchgrundstück zugrunde gelegt werde und welche Gebühr somit auf das jeweilige Buchgrundstück entfalle.

Ihre Ansprechpartnerin

RAin Dagmar Holz

Tel.: +49 211 981-4715

E-Mail: dagmar.holz@de.pwc.com